verbraucherzentrale Nordshein-Westfalen

Geplatzte Urlaubspläne – greift nun die Reiserücktrittsversicherung?

VZ NRW Weltweit grassiert die Corona-Pandemie, weitreichende Lockerungen der Sicherheitsmaßnahmen sind nicht absehbar, eine verpflichtende Gutscheinlösung für bereits gebuchte und nun abgesagte Reisen wird auf europäischer Ebene diskutiert. "Nur zweieinhalb Monate vor den Sommerferien fragen uns viele Verbraucherinnen und Verbraucher, ob sie auf den Kosten für den ausgefallenen Urlaub sitzen bleiben oder vielleicht doch die abgeschlossene Reiserücktrittsversicherung greift", berichtet Diana Meschke, Leiterin der Beratungsstelle Köln der Verbraucherzentrale NRW. Außerdem stellen sich Verbraucher die Frage, ob bereits gezahlte Prämien für zusätzliche Reiseversicherungen wie Gepäckoder Reisekrankenversicherung zurückverlangt werden können? Hier die Fakten:

- Stornierung wegen Corona-Infektion: Bei einer Infektion mit dem Coronavirus vor Reiseantritt gilt dies zunächst einmal als unerwartet schwere Erkrankung und ist damit durch die Reiserücktrittsversicherung abgedeckt, es sei denn Pandemie-Erkrankungen sind ausdrücklich in den vereinbarten Bedingungen ausgeschlossen. Hier hilft ein Blick in die Versicherungsunterlagen. Sofern man ohne nachgewiesene Corona-Infektion von einer Quarantänemaßnahme betroffen ist egal, ob in Deutschland oder im Reisezielgebiet greifen Reiserücktrittsversicherungen jedoch in der Regel nicht.
- Stornierung wegen Reisewarnung: Aufgrund der weltweiten Corona-Reisewarnung des Auswärtigen Amtes können bis Anfang Mai bevorstehende Pauschalreisen ins Ausland kostenlos storniert werden. Zum Teil gilt dies auch für einzelne Leistungen im Rahmen von so genannten Individualreisen. Für die Fälle, die von der gesetzlichen Regelung der kostenlosen Stornierung auf der Grundlage offizieller Reisewarnungen nicht abgedeckt sind, greifen Reiserücktrittsversicherungen leider nicht. Sie schützen nur davor, dass eine Reise wegen einer Erkrankung oder aufgrund anderer im Vertrag ausdrücklich genannter Fälle nicht angetreten werden kann. Daran würde auch die aktuell diskutierte Gutscheinlösung, die Verbraucher

Frankenwerft 35 50667 Köln

(0221) 846 188-88 (0221) 846 188-33

koeln.quartier@verbraucherzentrale.nrw www.verbraucherzentrale.nrw

verbraucherzentrale Nordshein-Westfalen

verpflichten soll, bei ausgefallenen Reiseleistungen einen Gutschein statt einer Erstattung zu akzeptieren, nichts ändern.

- Stornierung wegen finanzieller Engpässe: Wird die Reise aufgrund finanzieller Einbußen als Folge von Kurzarbeit oder bei Verlust des Arbeitsplatzes storniert, ist dies in manchen Reiseversicherungen mitversichert. Auch hier empfiehlt es sich, die Versicherungsbedingungen genau zu studieren.
- Erstattung der Prämien von Reiseversicherungen: Finden Reisen aufgrund der Corona-Pandemie gar nicht erst statt, verlieren manche Reiseversicherungen ihre Grundvoraussetzung und zuvor gezahlte Prämien können daher zurückgefordert werden. Dies betrifft beispielsweise die Reisekranken- oder die Reisegepäckversicherung, sofern der Versicherungsschutz nur für die stornierte Reise gelten sollte. Gleiches gilt für Reiseabbruchversicherungen. Da der Schutz der Reiserücktrittsversicherung bereits ab Vertragsschluss greift, kommt hier möglicherweise eine anteilige Erstattung der Prämie in Frage. Verbraucher, die ihre Reise nun nicht antreten können, können sich an ihren Reiseversicherer wenden und eine Erstattung der gezahlten Prämien geltend machen.

Weitere Informationen und rechtliche Hilfestellungen zu diesen und anderen akuten Verbraucherfragen erhalten Sie weiterhin in Ihrer Beratungsstelle vor Ort. Bitte beachten Sie, dass eine persönliche Beratung zurzeit jedoch nur telefonisch unter (0221) 846 188-01 oder per Mail an koeln@verbraucherzentrale.nrw erfolgen kann. Alle Kontaktmöglichkeiten zur Verbraucherzentrale finden Sie unter www.verbraucherzentrale.nrw/beratungsstellen.

Hilfreiche Hinweise rund um Corona-Fragen im Verbraucheralltag gibt's ebenfalls online unter www.verbraucherzentrale.nrw/corona.

17/2020

ipp tipp

tipp

. dd

Frankenwerft 35 50667 Köln

(0221) 846 188-88 (0221) 846 188-33

koeln.quartier@verbraucherzentrale.nrw www.verbraucherzentrale.nrw